

Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Viernheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) zuletzt geändert durch Änd.Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I S. 173) und durch § 112 Nr. 2 HSOG. vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197) sowie der §§ 67 und 70 Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. vom 01.01.1987, zuletzt geändert durch Änd.Gesetz vom 09.11.1990 (BGBl. I S. 2442) und Art. 8 Gesetz über Verbraucherkredite, 2. Änd. der ZPO und anderer Gesetze vom 17.12.1990 (BGBl. I S. 2840) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in der Sitzung vom 16.07.1993 nachstehende Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Viernheim beschlossen:

§ 1

Zeit, Öffnungszeiten, Platz und Gegenstände des Wochenmarkts

1. Aufgrund der Festsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung betreibt die Stadt Viernheim samstags in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres jeweils von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und jeweils in der Zeit vom 01.11. eines Jahres bis zum 31.03. des jeweils darauffolgenden Jahres von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr in der Schulstraße - Goetheschulplatz - einen Wochenmarkt. Das Feilbieten folgender Warenarten ist gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetzes vom 15.08.1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
2. Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag kann in Abstimmung mit den Marktteilnehmern ein anderer Werktag bestimmt werden.
3. Vor Beginn und nach Schluß der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht statthaft.

§ 2

Standplätze

1. Die Standplätze werden den Marktteilnehmern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Marktteilnehmer darf weder eigenmächtig einen Standplatz einnehmen, noch dessen festgesetzte Grenze überschreiten. Ein eigenmächtiges Wechseln des zugewiesenen Standplatzes ist nicht statthaft. Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
2. Die Zuweisung eines ständigen Platzes ist beim Magistrat zu beantragen. Anspruch auf Zuweisung eines ständigen Platzes besteht nicht.

§ 3

Auf- und Abbau von Marktständen

1. Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens ½ Stunde vor Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeiten begonnen werden.
2. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeiten beendet sein.
3. Marktbeschicker, die später als ½ Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zum Markt an dem jeweiligen Markttag.
4. Nach dem Aufbau muß der Wochenmarktplatz mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können vom Magistrat - Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz - zugelassen werden.
5. Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u. ä. freigehalten werden.
6. ½ Stunde nach Beendigung der vorstehend festgelegten Marktzeit müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbeschicker anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.

§ 4

Verkauf und Lagerung

1. Der Verkauf darf nur von zugewiesenen Plätzen aus erfolgen.
2. Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Die sind so aufzustellen, daß der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.
3. An jedem Verkaufsstand hat der Marktbeschicker ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort in deutlich les- und sichtbarer Schrift anzubringen.
4. Das Anbringen von Reklame ist nur in Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufstandes gestattet.
Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
5. Der Verkauf der Waren bzw. Gegenstände darf nur vom Verkaufstisch aus erfolgen.
6. Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Dies gilt nicht für Papier, das zur Zweitverpackung benutzt wird. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Erdboden ist verboten.
7. Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein.
Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.
8. Kein Marktbeschicker darf einem anderen Marktbeschicker in einen von diesem begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.

9. Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, daß sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen - mindestens in Sitzhöhe - feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf der Erde ist nicht gestattet.
10. Die Verkaufstische der Stände für Fische, Molkereiprodukte, Brot, gerupftes Geflügel, enthäutetes Kaninchen, enthäutetes Wild und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, daß der Käufer die auf den Tischen aufbewahrte Ware weder berühren noch anhauchen kann. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Darüber hinaus müssen die Lebensmittel gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein.
11. Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis auszulegen.
12. Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.
13. Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten, noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
14. Unreifes Obst muß von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift „unreifes Obst“ kenntlich gemacht werden.
15. Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.

§ 5

Lebendes Geflügel

1. Lebendes Federvieh darf nur in Behältern mit festem Boden, in dem die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können, auf den Marktplatz gebracht werden.
2. Das Töten der Tiere im Marktbereich ist verboten.

§ 6

Sauberkeit des Marktgeländes

Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.

- a) Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher zum Abdecken der Waren.
- b) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbesckickern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, daß der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
- c) Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.

- d) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes einzuführen.
- e) Die Marktbesicker sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehrlicht nach Beendigung der Märkte zu beseitigen und in die bereitgestellten Müllbehälter zu schaffen.
Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.
- f) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Marktbesickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden,
- g) Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.
- h) Kostproben und Lebensmittel dürfen nur in der Weise ausgegeben werden, daß sie die Verkäufer mit einem bereitgehaltenen sauberen Gegenstand entnehmen und dem Käufer auf einem ungebrauchten Holzstäbchen darbieten.

§ 7

Marktfrieden

Jede Störung des Marktfriedens und der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere untersagt:

- a) Betteln und Hausieren
- b) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen oder auf dem Marktplatz herumlaufen zu lassen
- c) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie im Umherziehen anzubieten,
- d) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten,
- e) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen,
- f) im betrunkenen Zustand den Marktverkehr zu beeinträchtigen.

§ 8

Nutzungsrecht an Standplätzen

Die Standplätze werden in der Regel als Tages- und Monatsplätze vergeben. Auf Antrag kann eine Vergabe für einen längeren Zeitraum erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Das Nähere wird durch die „Wochenmarkt-Gebührensatzung“ der Stadt Viernheim geregelt.

§ 9

Marktaufsicht

Alle Marktbesicker, Benutzer und Besucher des Wochenmarkts sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 10

Haftungsausschluß

1. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Viernheim keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräte.
2. Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verursacht werden.
3. Schäden, die die Marktbeschicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Stadt behoben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Viernheim (Viernheimer Tageblatt, Mannheimer Morgen) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Viernheim vom 30.05.1976 außer Kraft.

Viernheim, den 19. Juli 1993

Der Magistrat der Stadt Viernheim:

gez.: Hofmann, Bürgermeister

gez.: Dewald, Erster Stadtrat

Die Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Viernheim wurde am 31.07.1993 in den beiden amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Viernheim (Viernheimer Tageblatt/Viernheimer Neue Volkszeitung und Mannheimer Morgen - Ausgabe Viernheim) veröffentlicht. Sie ist somit am 01.08.1993 in Kraft getreten.